

GESETZBLATT

217

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1962	Berlin, den 9. August 1962	Nr. 19
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 62	Anordnung über Stützung von Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung	217
10. 7. 62	Anordnung über die Auflösung der Vereinigung volkseigener Betriebe (WB) Film und die Bildung einer Hauptverwaltung Film.....	218
2. 7. 62	Anordnung Nr. 183 über DDR-Standards.....	218
9.7.62	Anordnung Nr. 184 über DDR-Standards.....	224

Anordnung über Stützung von Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

Vom 10. Juli 1962

§ 1

(1) Den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (VEB KWV) sollen Nebenleistungen nur übertragen werden, wenn eine volle Kostendeckung gewährleistet ist.

(2) Soweit bei den Nebenleistungen eines VEB KWV die volle Kostendeckung noch nicht erreicht werden kann, erhält er ab 1. Januar 1963, unabhängig vom betrieblichen Gesamtergebnis, in Höhe des Verlustes aus Nebenleistungen eine Stützung aus dem örtlichen Haushalt.

§ 2

Nebenleistungen eines VEB KWV sind Aufgaben, die über die unmittelbare Verwaltung, Instandhaltung und Erhaltung von Wohn- und anderen Mietgrundstücken sowie die Schaffung von Wohnraum hinausgehen (Heizwerke, hauswirtschaftliche Dienstleistungen u. ä.).

§ 3

Für die Regelung der Zuführung und Abrechnung dieser Stützungen gelten die §§ 14 und 15 der Anordnung

(Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45):

§ 4

Den örtlichen Räten und den zuständigen Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind die Verluste und ihre Ursachen für jede Nebenleistung getrennt nachzuweisen. Gleichzeitig sind ihnen Vorschläge über die Reduzierung bzw. Beseitigung der Verluste zu unterbreiten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Für die Aufstellung des Planes 1963 findet sie mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Berlin, den 10. Juli 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers